

Ablauf-, Nutzungs- und Hygieneempfehlungen des TV Rheinhessen für den Mannschafts - Wettkampfbetrieb ab dem 18.06.2021

Als rechtlicher Rahmen für die Vereine und Individualsportler im Bereich des TVRLP / TVRHH gilt die jeweils aktuelle (derzeit 23.) CoBeLVO Rheinland-Pfalz für alle Aktivitäten im Bereich des Vereins; ergänzt durch Hygienekonzepte. Auf dieser Basis erfolgte die Genehmigung der Runde (Wettkampf im Einzel und Doppel) durch die Landesregierung unter Beachtung der konkreten Vorgaben des § 10 der CoBeLVO.

Ab einer Inzidenz von 100 tritt nach wie vor die Bundesnotbremse in Kraft. Damit ändern sich die Kriterien, insbesondere darf dann kein Doppel gespielt werden!

Im Folgenden wird immer das grammatische Geschlecht der Person genannt.

Wir sehen die Möglichkeit unsere Runde auszutragen als sehr großes Privileg. Bitte helfen Sie alle mit, dass Infektionsrisiken so weit wie möglich reduziert werden und das Infektionsgeschehen insgesamt unter Kontrolle bleibt.

Die wichtigsten Grundlagen für die Runde basierend auf die aktuellen (derzeit 23.) CoBeLVO:

§ 2

1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

... 2. **mit höchstens fünf Personen verschiedener Hausstände**, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.

§ 10 Sport

(erlaubt) Im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich), wenn die Sportausübung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 **(mit höchstens fünf Personen verschiedener Hausstände ...)** erfolgt – Kontakterfassung entfällt in diesem Fall -. *Gruppen bis 30 unter Anleitung und weiteren Anforderungen, z. B. Kontakterfassung.*

Von Personen, die nicht der oben genannten Gruppe angehören, ist ein Mindestabstand von drei **Metern einzuhalten**.

Im Außenbereich besteht die Pflicht zur Kontakterfassung nur bei einer angeleiteten Sportausübung (Gruppen größer 5).

Nur noch im Innenbereich: Außerhalb der sportlichen Betätigung gilt die Maskenpflicht!

Im Außenbereich sind bis 250 Zuschauer* (Inzidenz unter 50 bis 500 Zuschauer) unter Auflagen gestattet (insbesondere Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontakterfassung, Sitzplatzzuweisung personalisiert mit Dokumentation). Angehörige von Minderjährigen sind stets als Zuschauer zugelassen.

Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden, Duschen und Toilettenräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,5m) gestattet.

Im Rahmen der Vorbereitung und Planung der Wettkämpfe sind folgende Punkte seitens der Vereine und Spieler*innen jederzeit zu gewährleisten:

- Hygienemaßnahmen (Händewaschen, Desinfektion usw.) und die Hust- und Niesetikette müssen beim Wettbewerb ebenfalls strikt beachtet werden. Dies ist durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen. Das Einhalten der geforderten Mindestabstände auf den Vereinsanlagen ist durch eine entsprechende Wegeplanung des Vereins jederzeit zu gewährleisten.
- Spielern mit offensichtlichen Symptomen einer Atemwegserkrankung, u.a. Halsschmerzen, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörung ist die Teilnahme am Wettbewerb untersagt. Treten diese Anzeichen während des Wettkampfes erstmalig auf, ist das Wettspiel sofort zu beenden und die Anlage unverzüglich zu verlassen.
- Es wird empfohlen Platzpflegegeräte und Einrichtungen mit Kontakt regelmäßig zu reinigen, bzw. zu desinfizieren.
- **Die Nutzung** von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, und Toilettenräumen **ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebotes (1,5m) gestattet**, eine kontinuierliche Luftzirkulation ist durch geeignete Mittel sicherzustellen. Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher sind zur Verfügung zu stellen. Regelmäßige Reinigung wird dringend empfohlen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und keinen Handschlag beim Tennis.
- Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Diese Person soll als Hygienebeauftragter / Coronabeauftragter insbesondere dafür zuständig sein:
 - Intervention bei Nichteinhaltung der Abstandsregeln
 - Bereitstellung Desinfektionsmittel
 - Ansprechpartner für die Mannschaften im Wettkampf

AHA+L+A einhalten: Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften und Corona-Warn-App nutzen!

Medenrunde

Um eine Entspannung zu ermöglichen, können Spiele einvernehmlich verlegt werden. Dies bis 22. September. Sollte keine einvernehmliche Verlegung möglich sein und ein Verein deshalb den Tag voraussichtlich nicht coronakonform durchführen können, kann er den Verband (spielleitende Stelle) anrufen. Diese tritt als Clearingstelle ein und kann den Spieltag verpflichtend verlegen.

Es sind gestaffelte Anfangszeiten empfohlen/vorgesehen. D. h. die Vereine – Mannschaften (benannte Mannschaftsführer) haben sich vorbereitend abzustimmen, um Wartezeiten zu vermeiden. Insbesondere folgende Regelungen sind hierfür aufgeführt:

Der Heimverein hat die Gastmannschaft vorab zu informieren, wo und wann sich die gegnerische Mannschaft einzufinden hat. Wir empfehlen hierfür die zugewiesenen Plätze zu nutzen - pro Begegnung müssen für Rheinhesenliga, A-/B-/C-Klasse 2 Plätze zur Verfügung stehen. Dort ist es problemlos möglich, dass sich die gegnerische Mannschaft coronakonform mit Abstand einfindet. Alternative Warteräume sind ebenfalls vorher zu benennen, insbesondere wenn vorher Spiele stattfinden.

Es sind entsprechend der aktuellen Verordnung (momentan mit höchstens fünf Personen verschiedener Hausstände ...) Aufenthaltsräume zu kennzeichnen –

oder nach den Regelungen für Zuschauer* - fest zugewiesene Sitzplätze.

Der Heimverein muss dabei sicherstellen, dass sich die Aufenthaltsräume nicht überschneiden. Hierbei ist auch die Ankunft/Abreise/Toilettennutzung und ggf. der Zugang zur Vereinsgaststätte zu kennzeichnen und der Gastmannschaft bekanntzugeben.

Für Regen/Nichtbespielbarkeit ist die Regelung dahingehend geändert, dass (bei aktueller Coronaverordnung) nicht gewartet wird, bis es aufhört zu regnen, sondern die Begegnung verlegt wird/ an einem anderen Termin fortgesetzt wird. Entsprechendes gilt für die gegenseitige Information vor Anreise (**alternative coronakonforme einvernehmliche Lösungsmöglichkeiten sind möglich**).

Die Mannschaftsführer sind verantwortliche Personen und insbesondere für die Einhaltung der genannten Coronaregeln verantwortlich. Die Leitung hat der Coronabeauftragte des Heimvereins.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.

Die Funktion des Hygienebeauftragten kann während eines Spieltages von wechselnden Personen und auch von mehreren Personen gleichzeitig wahrgenommen werden (z. B. Vorstandsmitglieder, Trainer, Mannschaftsführer, Betreuer).

Im Zweifel gilt immer: Abstand halten und andere Personen respektvoll und mit Umsicht behandeln - Gesundheit geht vor Wettkampf.

Vorbereitung/Durchführung des Verbandsspieles:

Wir empfehlen die Anreise einzeln oder in möglichst kleinen Gruppen (max. 5 Personen sind erlaubt), ggf. vor Anreise zu testen.

Der Mannschaftsführer der Heimmannschaft soll sich mit dem Mannschaftsführer der Gäste in Verbindung setzen, um die Besonderheiten des Spieltags zu klären. Dies sind insbesondere:

- Treffpunkt auf der Anlage. Wir empfehlen hierfür die zugewiesenen Plätze zu nutzen
- gastronomische Bedingungen (siehe weiter unten)
- **Nutzung** insbesondere von Räumen zum Umkleiden und Duschen, und Toilettenräumen
- Modalitäten für Zuschauer.

Falls verfügbar wird den Gastteams eine Anlagenskizze mit den geplanten Wegen usw. geschickt.

Ankunft: Auf eine Begrüßung mit Handschlag etc. wird verzichtet. Die Heimmannschaft informiert die Gäste weiterführend über die lokalen Bedingungen (Toiletten, Desinfektionsmöglichkeiten, Wartebereiche, etc.).

Auf jedem Platz befinden sich mindestens zwei Sitzmöglichkeiten pro Seite (und damit pro Team), jeweils im ausreichenden Abstand und wenn möglich gegenüberliegend. Die Spieler sollen Handtücher unterlegen.

- Im Einzel für Spieler + Betreuer,
- im Doppel für beide Spieler.

Tennis wird auch im Doppel grundsätzlich ohne jeden Körperkontakt ausgeübt, eine gegenseitige Berührung ist also nicht notwendig und immer zu vermeiden.

Nach dem Match: Es gibt kein „Handshake“. Die Spieler sollen nach Beendigung des Matches den Platz verlassen. Die Sitzmöglichkeiten sollten danach desinfiziert werden.

Den Anweisungen der Heimmannschaft (Mannschaftsführer, Vorstand, Hygiene-Beauftragter) sind Folge zu leisten.

Spielberichtsbogen: Der Bogen ist vor Spielbeginn getrennt durch beide Mannschaftsführer auszufüllen. Eigene Stifte werden hier empfohlen.

Der verpflichtende Übertrag in das Wettspielportal TORP ermöglicht die Nachvollziehbarkeit jeder Begegnung mit den jeweiligen Einsätzen jeden Spielers (wer hat wann gegen wen gespielt) aktuell und online.

Eine Bewirtung darf ausschließlich unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen (§ 7, 23. CoBeL-VO). Hierfür ist bei fremdbewirtschafteten Clubhäusern der Gastronom zuständig. Bei Eigenbewirtschaftung empfehlen wir aufgrund der sehr unterschiedlichen Gegebenheiten, in den Clubs frühzeitig direkt mit der Ordnungsbehörde vor Ort Kontakt aufzunehmen.

Die Nutzung von Getränkependern zur Selbstbedienung ist untersagt.

Je nach Anlagenbeschaffenheit und den Bestimmungen der 23. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (23. CoBeLVO) kann der Verein hier individuelle coronakonforme Lösungen erarbeiten. Ein Hygienekonzept ist generell vorzuhalten.

Den Vorgaben der Behörden vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten.

Wir schreiben diese Ablauf- Nutzungs- und Hygieneempfehlungen entsprechend der sich ändernden Ordnungen regelmäßig weiter. Für Vorschläge zur praktikableren Umsetzung oder Anmerkungen zur Auslegung sind wir natürlich dankbar.

Wir appellieren an sportliches Verhalten insbesondere bei der Regelung bezüglich Regen und Spielverlegungen. Nutzen Sie Erleichterungen nicht taktisch!

* Zuschauer

5) Im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind im Außenbereich bis zu 250 Zuschauer innen und Zuschauer und im Innenbereich bis zu 100 Zuschauer gestattet. Bei der Ermittlung der Personenzahl sind geimpfte und genesene Personen jeweils zu berücksichtigen. Für die Zuschauer gelten:

1. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und
4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Die Maskenpflicht entfällt am Platz. Jeder Zuschauer ist anhand eines Sitzplans unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ein Sitzplatz personalisiert zuzuteilen; dies ist vom Betreiber zu dokumentieren. In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Personen, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, sofern eine Buchung für alle Personen der Gruppe gleichzeitig erfolgt. Im Übrigen erhalten nur Personen Zutritt, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.

(6) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind abweichend von Absatz 5 Satz 1 im Außenbereich bis zu 500 Zuschauer und im Innenbereich bis zu 250 Zuschauer gestattet.

Anlage: Das TVRLP-Corona Handout für Vereine